

Der Minister
für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
zugleich für
den Minister
für Bauen und Verkehr
Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 748

1110

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Wahlkreiseinteilung für die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)**

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

§ 1

Die Tabelle zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Zu Nummer 3 wird der Name „Kreis Aachen I“ ersetzt durch den Namen „Aachen III“ und in der Beschreibung werden die Wörter „Vom Kreis Aachen“ ersetzt durch die Wörter „Von der Städteregion Aachen“.
2. Zu Nummer 4 wird der Name „Kreis Aachen II“ ersetzt durch den Namen „Aachen IV“ und in der Beschreibung werden die Wörter „Vom Kreis Aachen“ ersetzt durch die Wörter „Von der Städteregion Aachen“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 750

2120

215

2128

**Gesetz
zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften
Vom 8. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Artikel 4

Inkrafttreten

2120

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG)

Das **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)** vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird geändert in **„Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)“**.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Drittes Kapitel“ werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
 - b) Zu § 27 werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Umweltmedizin“ die Wörter „und Trinkwasser“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
 - c) In Absatz 2 wird eine neue Ziffer 5 „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ angefügt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium“ ersetzt durch die Wörter „Aufsichtsbehörden für die Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien“.
5. In § 10 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf dem Gebiet der Umweltmedizin und des Trinkwassers hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung und die unteren Gesundheitsbehörden zu beraten und zu unterstützen.“
6. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit“.
7. In der Überschrift „Drittes Kapitel“ werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
8. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit